

Region Oberland

Schelbenstrasse 11
3600 Thun
Telefon 031 635 55 00
Telefax 031 634 50 89

PP 3600 Thun

POST CH AG

R

Umschlaggeklebt zurück

O 21 10476 /

Herr

Strafbefehl

Thun, 16.11.2021/

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person

wegen

Vergehen gegen das Waffengesetz

begangen

am 16.04.2021

Ort

in

Sachverhalt

erwarb über das Internet an einer Onlineauktion eine verbotene Waffe, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuscht (schiessender Kugelschreiber) ohne kantonale Ausnahmegewilligung. Anschliessend beauftragte er das Auktionshaus die verbotene Waffe an den Waffenhändler, der GmbH, zu senden ohne dessen Absprache.

In Anwendung von

Art. 34 f., 42 ff., 47 StGB; Art. 352 ff., 422 ff. und 426 Abs. 1 StPO
Art. 5/1e+6, 28c, 28e, 33/1a WG; Art. 9b, 13h WV

wird erkannt:

1. wird wegen Vergehen gegen das Waffengesetz schuldig erklärt.
2. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 8 Tagessätzen zu je CHF 100.00, ausmachend CHF 800.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. wird zudem mit einer Verbindungsbusse von CHF 200.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden auferlegt.
5. Demgemäss hat zu bezahlen:

CHF	200.00	Verbindungsbusse
CHF	500.00	Gebühren
CHF	700.00	Total

6. Zu eröffnen:

- [REDACTED]

7. Mitzuteilen (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der beschuldigten Person):

- Bundesamt für Polizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern

[REDACTED] wältin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Strafbefehl kann Innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden. Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiennummer (O 21 10476) anzugeben.

Einspracherecht der weiteren Betroffenen

Weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft Innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen (Art. 354 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StPO).

Einspracheverfahren

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen (Art. 356 StPO).

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Erläuterungen

Geldstrafe mit bedingtem Vollzug

Die Staatsanwaltschaft schiebt die Bezahlung einer Geldstrafe auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt die Staatsanwaltschaft die Bezahlung der Geldstrafe auf, bestimmt sie der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 1 und 2 StGB).

Hat sich die verurteilte Person bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, wird auf die Einforderung der Geldstrafe verzichtet (Art. 45 StGB). Begeht die verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, kann das Gericht die aufgeschobene Bezahlung der Geldstrafe widerrufen und diese einfordern lassen (Art. 46 StGB).

Busse

Die Vollzugsbehörde, d.h. die die Justizleitung des Kantons Bern, Stabsstelle für Ressourcen, Busseninkasso, Nordring 8, 3013 Bern, bestimmt der verurteilten Person eine Zahlungsfrist von 1 - 6 Monaten. Sie kann auf Gesuch Ratenzahlung anordnen. Die Telefonnummer dazu entnehmen Sie bitte der Ihnen separat zugestellten Rechnung.

Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Rechnung

Die verurteilte Person wird in ca. 5 - 8 Wochen eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Bereits geleistete Teilzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Es wird darum ersucht, vor Erhalt der Rechnung keine Zahlungen vorzunehmen.

Gemeinnützige Arbeit (Achtung unbedingt Fristen beachten)

Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldstrafen und Bussen können auf Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 79a StGB). Freiheitsstrafen: Das Gesuch ist erst nach Erhalt des Aufgebots zum Strafantritt für die gesprochene Strafe zu stellen. Bussen und Geldstrafen: Das Gesuch ist innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsstellung zum vorliegenden Strafbefehl zu stellen. Die Gesuche sind an die zuständige Vollzugsbehörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Reginalstelle Oberland, Allmendstrasse 34, 3602 Thun, Telefon 031 635 63 04) zu richten.

Strafregister

Dieses Urteil wird im Strafregister eingetragen. Der Eintrag wird grundsätzlich nach zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt. Im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint ein eingetragenes Urteil mit unbedingter Strafe nach sechseinhalb Jahren, ein Urteil mit bedingter Strafe, sofern sich der Verurteilte bewährt hat, nach Ablauf der Probezeit nicht mehr (Art. 369, 371 StGB).

Erklärung

O 21 10476

Ich erhebe Einsprache.

.....

24.11.21

Ort, Datum

Name und Unterschrift

(Bei Einsprache bitten wir Sie, das ganze Formular an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zurückzusenden und gegebenenfalls für sich eine Fotokopie zu erstellen.)